

Bezugspreis

Der Hefte vierteljährlich 2,50 M., bei
vierteljährlicher Bestellung 2,75 M., durch
die Post 3 M., pro monatlich 2 M.,
einmalig 1 M., anst. d. Postgebühren.
Bestellungen werden von den Redak-
tionsstellen angenommen.
Nr. 4908 des amt. Zeit. Bez.

Für die Abtheilung verantwortlich
Dr. Ernst Schulte in Halle.

(Schriftverbindung Nr. 176.)

Morgen-Ansgabe.

Land-Zeitung.

Dresdenerzeitiger Ansgang.

Anzeigen

weder die Spaltenzahl oder den
Raum mit 20 Pfg., solche am Folium
15 Pfg. berechnet und in der Exponen-
tion von unsern Annoncenstellen und allen
Wannern-Expositionen angenommen.
Reklamen die Zeit 60 Pfg.
Gesuche nach Stellen proklam.
Sonntag und Sonntag einmal,
(sonst zweimal täglich.)
(Der Abdruck unserer Original-Artikel
ist nicht gestattet.)

Nr. 327.

Halle a. d. Saale, Sonnabend den 15. Juli

1899.

Deutsches Reich.

Sol- und Personalarbeiter.

Berlin, 14. Juli. Ein Telegramm aus Kassel meldet die Fahrt der „Hohenollern“ von Merol durch den Grenzort Gies nach Gießen und demnach über Land nach Diez, wo durch herrliches Wetter begünstigt, mit das Schöne, was der Kaiser in Norwegen unternommen hat. Die „Hohenollern“ soll in den Begleitern gefahren, aber um 10 Uhr bei der Station in Merol 1 1/2 und bei Kassel ging fort in Besetzung von neun Kavalieren am Quai des „Grand Hotel“ aus Land und unternehm am Fiancieren einen 17-stündigen Sommerzug. Bei seiner Rückfahrt wurde der Kaiser von den vor dem Hotel verammelten Menschen mit Hurraufen begrüßt.

Der Jagdbefehl des Kaisers in Estersjö in Schweden dem dem schwedischen Jagdgesellschaften ersten Thot wird nach den jüngsten Berichten nicht auf der Heimfahrt von Norwegen, sondern nach dem Verbleiben zu stehen den 15. und 25. September erfolgen.

Wescher Wälder kündigen fortgesetzt die bevorstehende Reise des Kaisers Wilhelm in ein französisches Gebiet an und bringen damit den letzten pariser Aufenthalt des Reichsfürstentums Hohenollern in Verbindung. Die deutsche Wälder dagegen erklärt die Werbung für falsch.

Bei der Begegnung des Kaisers mit dem französischen Kaiser, die in der Zeit für die „Hohenollern“ nach einem Bericht des „Agora“ am 10. Juni in der französischen Wälder geschieht. Die „Welt. Anst.“ weisen darauf hin, daß diese Begegnung „eine über das internationale Jagdgesetz nicht hinausgehende Sphäre“ darstellt.

Den Mitgliedern des 13. und 14. Kongresses und den großen Reichstag bei Stralsund 1 1/2 und bei Karlsruhe wird auf Einladung des Kaisers und Prinz Leopold von Bayern betrogen.

Dem Reichstagler Fürsten zu Hofenlohe wurde gestern in Weiden von den Kurgrafen und den Einwohnern eine Deputation dargelassen.

Dem spanischen Ministerpräsidenten S. Uela ist das Großkreuz des Roten Adlerordens und dem früheren spanischen Minister Herrgott von Amobovar der 10. der Rote Adlerorden 1. Klasse verliehen worden.

Der „Kreuzzeitung“ zufolge ist der Herrscher Oly-Überfeld zum Vizepräsidenten an der Berliner Domkirche ernannt worden.

Für die Kanalverträge.

Der Reichspräsident hat die Kanalverträge für Bromberg, der Kanalverträge in D. v. Liebenow, hat sich in einer vielbesprochenen Kundgebung in der Mittelländkanal ausgesprochen. Seine Erklärung ist wesentlich durch eine Forderung der Vorstände und Vertrauensmänner des Bundes der Landwirte in ihrem Wahlkreis, Herr v. Liebenow, mag, da der Ausbau des Mittelländkanals für die gesamte deutsche Landwirtschaft eine große Gefahr bedeute, stritte gegen die Vorlage stimmen und sich nicht bloß der Abstimmung enthalten. Seine ablehnende Antwort begründet Herr v. Liebenow sehr ausführlich und sachlich, indem er u. a. sagt:

„Den Vorständen... beehre ich mich auf das mit zugehörigen Schreiben ohne Datum zu erwidern, daß ich selbstverständlich gegen die Kanalverträge stimmen würde, wenn der Ausbau des Mittelländkanals wirklich für die gesamte deutsche Landwirtschaft eine große Gefahr bedeute, welche nicht anzuerkennen, bin im Gegenteil bereit eine sehr eingehende Studien der Frage zu der Überzeugung gelangt, daß die Landwirtschaft in keinem Teile des Reichs einen Schaden, in dem nördlichen Theile der Provinz Posen und in dem westlichen Theile der Provinz Westpreußen oder einen politischen Nutzen von dem Mittelländkanal haben wird. Für Westpreußen und die an der Weichsel gelegenen Kreise Westpreußens ist der Mittelländkanal weder im Guten noch im Bösen von Bedeutung... Anders aber liegt die Sache in der Provinz Posen. Wie wenig diese Provinz an dem westlichen Export behelfen ist, beweist die Tatsache, daß im vorigen Jahre in ganzem nur etwa 15,000 Tonne Getreide nach den Niederlanden verfrachtet sind. Die Provinz Posen produziert nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre nur 950,000 Tonne Getreide; sie verbraucht jedoch 550,000 Tonne, bleibt also ein Ueberdruß von 400,000 Tonne; es muß für den Ueberdruß ein Absatzgebiet in Mitteldeutschland oder im Westen Deutschlands gesucht werden. Vor einigen Jahren gelang es mit Hilfe der Staatstaxe, in Sachsen und Thüringen fetten Reis zu liefern. Nachdem aber die Staatstaxe beseitigt ist, ist das Absatzgebiet weithin der Erde fast ganz wieder verloren gegangen. Ob der dort genommene Markt auch gegenüber der ungarischen Konkurrenz auf die Dauer behauptet werden kann, ist doch mindestens zweifelhaft. Jeder Versuch, weiter nach dem Westen und namentlich nach dem getreidebedürftigen rheinisch-westfälischen Industriegebiete vorzudringen, müßte in der Höhe der Eisenbahntarife als aussichtslos betrachtet. Die Eisenbahntarife zwischen Bromberg und Sierne betragen 35,50 M., ist mithin höher als die Differenz in dem Preisen auf und hier. Die Möglichkeit einer Konkurrenz mit dem dort am Wasserwege einströmenden ausländischen Getreide war folglich ausgeschlossen. Beträgt auch die Wasserfracht zwischen dem Ost- und Westufer nur 10,75 M. pro Tonne, so ist dem Ausbau des Mittelländkanals eröffnet sich nur aber eine völlig neue Perspektive. Es wird möglich werden, für etwa 9 bis 10 M. inf. Kanalgebühren die Tonne Getreide von Bromberg nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu schaffen, während damit für die Provinz Posen einen neuen, größeren Absatzmarkt zu gewinnen.“

Herr v. Liebenow wendet sich dann gegen die falschen Berechnungen der Bundesvereinsleitung, die trotz der jüngsten geringeren Wasserfracht den Getreideausfuhr vom Osten nach dem Westen als unrentabel erweisen lassen, und die weiteren „Argumente“, die gegen den Transport aus der geringen Tragfähigkeit der östlichen Kanäle hergeleitet werden und das Schlagwort vom „Eisenbahnstau“, mit dem ein „recht befehliger Mißbrauch“ getrieben“ werde. Herr v. Liebenow

erklärt am Schluß, er werde für die Kanalvorlage stimmen bei der besten Zuversicht, damit seinen landwirtschaftlichen Wählern einen Dienst zu leisten.

Einfuhrverbot für Rindfleisch aus Belgien.

Die Einfuhr frischen Rindfleisch aus Belgien ist nunmehr von heute ab auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes verboten worden. Das Verbot wird damit begründet, daß die belgische Regierung die Einfuhr amerikanischer Rindvieh gestattet habe und daß somit die Möglichkeit gegeben wäre, über die deutsche Grenze gelangen. Die „Allg. Fleischerg.“ bemerkt hierzu:

Wir sind an und für sich selbstverständlich keine Freunde der Einfuhr frischen Rindfleisch; aber lo lange die Regierung sich nicht entschließt, die Grenzen für lebendes Vieh zu öffnen, muß eben auf andere Weise Ersatz für das fehlende Fleisch geschaffen werden. Ein solcher Vorbehalt ist das frische Fleisch anderer Nachbarländer. Verhindert die Regierung auch die Einfuhr, so müßte sie die deutsche Bevölkerung, zu den amerikanischen Fleischwaren, die doch noch viel lebensfähiger sind, ihre Zufuhr zu nehmen, und die Bevölkerung für das frische Fleisch das amerikanische Fleisch, dessen nur verunreinigte Einfuhr unter behäuflicher Pflege unmöglich gemacht werden soll, in Gestalt von Konzentren, Wurst u. dergl. Vieh gesundes Vieh in dem Gebiete der Viehhaltung wird es in Deutschland erst wieder geben, wenn die Einfuhr, die ja allerdings in immer weiteren Schritten auch der Landwirthschaft sich Bahn drückt, bis zu den Viehweiden vorbringt, daß, soweit ein Behaltnis vorliegt, dem ausländischen Vieh, wenn auch unter der strengsten veterinärärztlichen Kontrolle, die deutschen Grenzen wieder geöffnet werden müssen. Hoffen wir, daß diese Zeit nicht mehr fern ist.

Wir hoffen notwendig, daß Agrarisch bleibt Trumpf, bis die Regierung die bündigste Unentschiedenheit erkennt. Und das wird voraussichtlich noch lange dauern.

Ueberlassung von Domainenland an die städtische Landwirtschaft.

Ueber die Zulässigkeit der unentgeltlichen Ueberlassung eines Stück Domainenland an die landwirtschaftliche Veranschaulichung für die Landwirtschaft in der Provinz Sachsen hat zwischen dem Landwirtschaftsminister und der Oberrechnungskammer ein wiederholter Meinungsaustrausch stattgefunden. Es wird darüber berichtet:

Nach den staatsrechtlichen und in der Provinz bisher fest geblieben Grundbesitz diesen Domainen oder erhebliche Theile derselben von dem Reichsland selbst an andere Zweige der Staatsverwaltung nicht abgetreten werden, es sei denn, daß dies wenigstens im Einigungsvertrag festzulegen gemacht ist. Doch der staatsrechtliche Vorbehalt in Nr. 7 der Verordnung wegen der künftigen Verbindung des gesamten Staatsgüterbestandes vom 17. Januar 1820 sind ferner die sämtlichen Domainen- und Forstverwaltungen zur Veräußerung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt und ohne die geringste Verletzung an die Staatsschuldentilgungsgasse abzuführen. Die entsprechenden Bestimmungen über die unentgeltliche Ueberlassung der Substanz von Theilen der Domainen beziehen sich offenbar nur auf kleine Stücke von geringerer Umfang. Gleichwohl erscheint schon die unentgeltliche Ueberweisung so erheblicher und werthvoller Domainentheile wie im vorliegenden Fall an andere Staatsverwaltungen unzulässig, noch viel mehr gilt es aber bei einer Ueberlassung an staatsrechtliche Institute. Abgesehen hier von der erheblichen zu beobachtende Verletzung aus staatsrechtlichen Gründen unzulässig. Kap. 102 Tit. 16 des Ordinarius und Kap. 114 Tit. 12 des Extraordinarius bieten die Mittel, staatsrechtliche Zwecke wie die hier durch Einrichtung der Veranschaulichung für Agrarwissenschaften beschließen zu unterbinden. Bei Erörterung der Angelegenheit in der Abgeordnetenversammlung ist auf der Kommission der Finanzverwaltung es für unbedenklich erklärt, Domainengrundstücke anderen Verwaltungen, gegen Sicherung der Ansprüche der Staatsgüterhalter durch Anstellung des vorgeschriebenen Verweises, für andere Staatszwecke zu überlassen. Bedenktlich erachtet dagegen, daß im vorliegenden Falle die Ueberlassung des Domainenlandes an die Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen unentgeltlich erfolgt sei. Da eine Verpfändung des Staates zur Einrichtung der au. Station nicht befanden habe, so könne darin, daß die Landwirtschaftskammer diese Einrichtung zu übernehmen, ein Entgelt für den Staat nicht gefunden werden. Ebenfalls müßte der Oberrechnungskammer darin beigetreten werden, daß das von der landwirtschaftlichen Verwaltung beobachtete Verfahren eine direkte Verletzung desjenigen Staatszwecks bedeute, aus welchem die genannte Verwaltung Zwecke wie die hier durch Einrichtung der Veranschaulichung zu unterbinden, daß der von der landwirtschaftlichen Verwaltung eingeschlagene Weg, die Einrichtung und den Betrieb der Veranschaulichung der Landwirtschaftskammer zu überlassen, zweckmäßig gelte und daß dies ohne Ueberlassung des Grundstücks nicht möglich gewesen sein würde. Es dürfte daher für die Kommission wohl nicht zweifelhaft, in diesem Fall von einer Ueberlassung an zu überlassen, zugleich aber die von der Oberrechnungskammer erhobenen Bedenken als an sich berechtigt anzuerkennen und die Erwartung auszusprechen, daß dem von der Oberrechnungskammer betriebl. Staatszwecke gemäß künstlich verfahren werde. In diesem Sinne ist dem auch beschloffen worden.

Landwirtschaftsminister.

Die Vorbereitungen für die handelspolitischen Verhandlungen in Gen., die einzutreten müßten, wenn die Handelsverträge des gegenwärtig noch in Kraft, zum Ablauf kommen, sind nach ihrer Richtung hin unter eingehender Würdigung der geltend gemachten Forderungen und Wünsche der beteiligten Kreise in vollem Gange. Nachdem zunächst das neue Zolltarif-Schema auf Grund der von den verbündeten Regierungen erstatteten Gutachten vorläufig zur Beratung in dem

wirtschaftlichen Beirath festgestellt sein wird, soll die provisorische Festsetzung der Zollsätze für die einzelnen Positionen des Zolltarifentwurfs in Angriff genommen werden.

Das die Dehung des geschäftlichen Lebens noch immer anzuwachsen, geht auch aus der Steigerung der Erträge der Wirtschaften hervor. Das letzte Viertel gegenüber dem Viertel 1897 (von einer Ertragssteigerung über einen Milliarde Mark. In dem ersten Viertel des Jahres 1899 betrug die Zunahme wieder über eine Viertel-Milliarde gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres. Es ist danach anzunehmen, daß auch das laufende Geschäft bei diesem Einmalige eine Mehrertragsnahme von etwa einer Milliarde Mark zu verzeichnen haben wird. Obgleich dieser Umfang aus der einen Seite Kunde von der Ertragssteigerung des Geschäftes, ist er auf der anderen auch ersichtlich für die Finanzen des Reichs.

Aus Oberdeutschland kommen schon wieder einmal Klagen über Wagenmangel. In den Kreisen der Bergbauarbeitenden berichtet eine tiefergehende Vertheilung über den seit Freitag voriger Woche zu beobachtenden sehr empfindlichen Wagenmangel bei den Bergbauarbeiten. Derlei Vertheilung ist die obergeschichtlichen Gütern und deren Arbeiterzahl um so mehr, als bei der überaus starken Kohlenabfrage, die auch in den nächsten Wochen und Monaten zu erwarten ist, an ein Nachleben der jetzt durch Wagenmangel erlittenen Abfuhr und Lokalmittel nicht noch gedacht werden kann. Der augenblickliche Wagenmangel scheint im höchsten Grade sich um so unentbehrlicher als nach der Veranschaulichung von über 14 Pro., die schon im vergangenen Quartal gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres zu verzeichnen war, die Staatsbahnverwaltung umbeding auf ein weiteres Anhalten und eben noch eine Steigerung dieser Bedarfszunahme gegenüber dem Vorjahr gewartet sein müßte.

Die Preis-Porter haben sich in ihren Klagen-Brandschriften denkwürdigen vorgenommen, welche der Gesellschaft ermöglichen, ihre Geschäfte in Preußen wieder aufzunehmen.

Parlamentarisches.

Die vertheilte Justizkommission des Herrenhauses nahm am Donnerstag nach eingehender Debatte die Bestimmungen über die Uebertragung von Wundeldelicten und über den Umfang der Wundeldelicten in der Fassung des Sondergesetzes vom 14. Juli. Der Antrag genehmigte die von der Regierung beantragte Aufhebung der völlig veralteten Medizinakzordnung. Die Angelegenheit soll im Verwaltungswege neu geregelt werden. Weiter verabschiedete der Landtag heute die Vorlagen der Zwangsvertheilung, Angelegenheiten der freiwilligen Vertheilung, die Vertheilung der Vertheilung, die Vertheilung, und den Entwurf eines Uebertragungsbeschlusses zur Uebertragung nach nochmaliger Abstimmung über einzelne Abschnitte.

Verwaltung und Rechtsprechung.

Die Zahl der Städte des preussischen Staates, in denen durch die Baupolizeiverordnungen Bezirke bis offene Bezirke vorzubereiten werden, hat sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt. Es sollte sich ausführen: Frankfurt a. M., Wiesbaden, Köln, Elberfeld, Barmen, Slesien, Dortmund, Hannover, Halle a. S., Erfurt, Magdeburg, Altona, Wandsbek u. a. Es sind ferner die Städte bis durchgehender kleiner als dasjenige Stadtbereichs Vertheilung im wesentlichen mit der des Stadtbereichs Vertheilung übereinstimmend. Wenn es als notwendig anerkannt ist, in den vorgenannten Städten Bezirke für die offene Bauweise auszubilden, so dürfte es ebenfalls nicht zulässig sein, den Umfang des bezirke Bereichs, für das die geschlossenen Bauweise sind heranzuziehen, zu vergrößern. Bei der Erörterung hat sich auch die Gemeindefunktion des Abgeordnetenbeiraths angeschlossen; denn sie hat die Maßzahl der Vor zur Änderung der Baupolizeiverordnung für die bezirke Bezirke zugegangenen Kritiken als ungenügender angesehen und hat dem Plenum Uebertragung über diebeiden zur Ausbesserung beantragt.

Die hamburgr Gerichte haben sich gegen die Provinz vom liegenden Gerichtsstand der Weite ausgeprochen. Die Vorbringen des „deutschen nationalen“ Handlungsgesellschaftsverbandes in Hamburg hatten gegen den Verleger und Redacteur der „Mittheilungen“ in Berlin wegen eines aus der „Kaufm. Rundschau“ abgedruckten Artikels, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der die Agitation und das Geschäftsgedehren des deutsch-nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes einer Kritik unterzog, Widerspruch erhoben. Das Obergericht in Hamburg hat am 13. Juli den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit des Gerichts abgelehnt. In dem dem Beklagten ausgestellten Befehl heißt es: „Zur Gegenüberstellung des Urtheils, der

